

Haustechnik- und Spenglergewerbe/Gebäudehülle

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2022

zwischen dem Haustechnik- und Spenglerverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2020 und 2021 nachstehende Lohnerhöhung:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.
- Erhöhung der Lohnsumme um 0.8% per 1. April 2021 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Installateur 1

Arbeitnehmende mit liechtensteinischem oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis (FZ) und in der Lage selbstständig zu arbeiten.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. und 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'100	CHF 21.65
im 3. und 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'400	CHF 23.25
im 5. und 6. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'900	CHF 25.85
ab 7. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 5'100	CHF 26.90

Installateur 2

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit Berufsattest (BA) in der Gebäudetechnikbranche.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'800	CHF 20.05
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'900	CHF 20.60
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'100	CHF 21.65
ab 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'300	CHF 22.70

Installateur 3

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. Berufsjahr	CHF 3'700	CHF 19.55
im 2. Berufsjahr	CHF 3'750	CHF 19.80
im 3. Berufsjahr	CHF 3'800	CHF 20.05
ab 4. Berufsjahr	CHF 4'000	CHF 21.10

Stunden-Mindestlohn: Bruttolohn ohne Feiertagsentschädigung (4.8%), ohne jeweilige Ferienentschädigung (nach Art. 56 Ziff. 2 GAV) und ohne Gratifikationsansprüche sowie Schlechtwetterentschädigung für Spengler (2%).

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.131)}$$

Berechnung Stundenlohn (Spengler):
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.151)}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.131}{12}$$

3. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
3. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
4. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
5. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt einen Monatslohn. Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 5 Monate im Dienste des Arbeitgebers gestanden sind. Ab dem sechsten Monat besteht der Anspruch auf den 13. Monatslohn rückwirkend ab Beginn des Arbeitsvertrages. Bei Arbeitsbeginn und -ende während des Jahres wird der 13. Monatslohn pro rata temporis berechnet.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5 %	- mehr als 15 Tage	30 %
- mehr als 6 Tage	10 %	- mehr als 20 Tage	50 %
- mehr als 10 Tage	20 %	- mehr als 30 Tage	100 %

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43.5 Stunden.

6. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.6%) bezahlte Ferien.

7. Feiertage

Der Arbeitnehmer im Stundenlohn hat Anspruch auf 12 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4.8 Prozent. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

Für Arbeitnehmer im Monatslohn gelten folgende Feiertage als bezahlt: Neujahr (1.1.), Hl. Drei Könige (6.1.), Maria Lichtmess (2.2.), Hl. Josef (19.3.), Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15.8.), Maria Geburt (8.9.), Allerheiligen (1.11.), Maria Empfängnis (8.12.), Weihnachten (25.12.) und St. Stephanstag (26.12.).

8. Gültigkeitsdauer

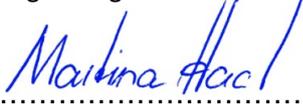
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2019

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

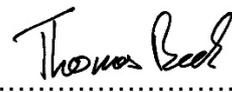


Sigi Langenbahn, Präsident



Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Haustechnik- und Spenglerverband
Liechtenstein**

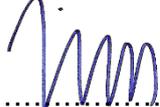


Thomas Beck, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Rainer Ritter, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer